

Tätigkeit aber nicht nur bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer, sondern bis zur Konstituierung des von der neu gewählten Volkskammer zu bildenden Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen fort<sup>5</sup>. Über seine Aufgaben Erl. 2 a zu Art. 116.

b) Der Ständige Ausschuß für Nationale Verteidigung soll sich mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Volkskammer »zum militärischen Schutz der sozialistischen Heimat und zum Schutz der Zivilbevölkerung« beschäftigen. Der Beschluß vom 10. 2. 1960 bestimmte nur, daß er von der Volkskammer aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird<sup>6</sup>. Über eine Tätigkeit nach Beendigung der Wahlperiode oder nach Auflösung der Volkskammer ist nichts gesagt, obwohl der Ständige Ausschuß gerade darin sein Feld finden sollte. Es ist aber anzunehmen, daß sich aus der Bezeichnung »Ständiger Ausschuß« die Befugnis zur Tätigkeit zwischen den Wahlperioden zweier Volkskammern ergeben soll.

3. Nach der Verfassung sind folgende weitere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben zu bilden:

- Verfassungsausschuß nach Artikel 66 (-> Erl. zu Art. 66)
- Justizausschuß nach Artikel 132 (-> Erl. zu Art. 132)
- Gnadenausschuß nach Artikel 107 (->- Erl. zu Art. 107)

Zur Vorbereitung gewisser Tätigkeiten, die sich aus der Verfassung ergeben, bestehen zwei weitere Ausschüsse:

- Geschäftsordnungsausschuß (Artikel 57 Abs. 1)
- Wahlprüfungsausschuß (Art. 59)<sup>7</sup>.

4. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit hat die Volkskammer eine Reihe von Fachausschüssen aus ihrer Mitte gebildet. Ihre Zahl, ihre Aufgabengebiete und ihre Stärke sind vom Präsidium der Volkskammer bestimmt. Sie sollen »die Plenarsitzungen der Volkskammer durch gründliche Beratung der Beschluß Vorlagen vorbereiten, durch ihre Beratungen und Vorschläge die Vorbereitung und Durchführung der Gesetze und Beschlüsse unterstützen, sowie die Mitglieder des Ministerrates von den Vorschlägen, Beschwerden und Wünschen der Bevölkerung in Kenntnis setzen«<sup>8</sup>.

5 § 1 Abs. 2 Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 72)

6 § 1 Abs. 1 und 2 Beschluß der Volkskammer über die Bildung des Ständigen Ausschusses für Nationale Verteidigung vom 10. 2. 1960 (GBl. I S. 91)

7 § 18 Geschäftsordnung der Volkskammer

8 § 19 Geschäftsordnung der Volkskammer